Ehrenordnung

des Landessportbundes Thüringen e.V.

§ 1 Verleihung von Auszeichnungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Landessportbund Thüringen e.V.:

- die Ehrennadel mit Urkunde
- die GutsMuths-Ehrenplakette mit Nadel und Urkunde
 - in Bronze
 - in Silber
 - in Gold
- die Ehrenurkunde im Ledereinband
- die Ehrenurkunde im Rahmen für landesweite Förderer des Sports
- die Ehrenurkunde für regionale Förderer des Sports
- die Verdienstplakette mit Urkunde
- die Vereinsjubiläumsplakette.

Die Auszeichnungen können für verdienstvolle Tätigkeit im Thüringer Sport, insbesondere im Landessportbund Thüringen, seinen Mitgliedsorganisationen, Ausschüssen und Organen, verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums mit Ausnahme der Ehrennadel und Ehrenurkunde für regionale Förderer des Sports, die durch die Kreis- und Stadtsportbünde beschlossen werden.

§ 2 Formen von Ehrungen

- (1) Einzelpersonen
 - 1. Die Ehrennadel mit Urkunde für erfolgreiches Wirken im Sport.
 - Die GutsMuths-Ehrenplakette mit Nadel und Urkunde in Bronze für verdienstvolle T\u00e4tigkeit.

- 3. Die GutsMuths-Ehrenplakette mit Nadel und Urkunde in Silber für langjährige verdienstvolle Tätigkeit, insbesondere im Landessportbund Thüringen, seinen Mitgliedern, Organisationen und Organen. In der Regel ist die Ehrenplakette in Bronze Voraussetzung für die Auszeichnung in Silber.
- 4. Die GutsMuths-Ehrenplakette mit Nadel und Urkunde in Gold für besondere Verdienste, insbesondere im Landessportbund Thüringen, seinen Mitgliedern, Organisationen und Organen. In der Regel ist die Ehrenplakette in Silber Voraussetzung für die Auszeichnung in Gold.
- 5. Die Ehrenurkunde im Ledereinband an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für Verdienste um den Sport.

(2) Vereine / Verbände / Einrichtungen

- 1. Die Verdienstplakette mit Urkunde des Landessportbundes Thüringen für Vereine und Verbände für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung des Sports in Thüringen.
- 2. Die Jubiläumsplakette für Sportvereine anlässlich ihres 50-, 75-, 100- (weiter alle 25 Jahre) jährigen Bestehens.
- 3. Die Ehrenurkunde im Rahmen für Einrichtungen und Förderer des Thüringer Sports für herausragende und beispielgebende landesweite Unterstützung und Förderung des Thüringer Sports.
- 4. Die Ehrenurkunde für regionale Förderer des Sports für beispielgebende Unterstützung und Förderung des Vereinssports.

§ 3 Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um den Sport, um sein Ansehen und seine Förderung und Entwicklung in Thüringen zum/zur Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitgliedern ernennen.

Zum / zur Ehrenpräsidenten/in soll nur derjenige/diejenige ernannt werden, der/die das Amt

des Präsidenten des Landessportbundes Thüringen mehr als 1 Wahlperiode geführt hat. Der/die Ehrenpräsident/in und die Ehrenmitglieder gehören dem Landessporttag und Hauptausschuss mit beratender Stimme an.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

- Antragsberechtigt für alle Auszeichnungsformen sind das Präsidium des Landessportbundes, der Vorstand der Thüringer Sportjugend, Kreis-/Stadtsportbünde, Landessportverbände, die Bestandteile des Landessportbundes gemäß §§ 20-22 der Satzung des LSB und Anschlussorganisationen.
- 2. Vereine können Anträge für die Ehrennadel, die Vereinsjubiläumsplakette, die Ehrenurkunde für regionale Förderer des Sports und die GutsMuths-Ehrenplakette stellen. Die Anträge der Vereine für die Ehrennadel und die Ehrenurkunde für regionale Förderer des Sports sind an die Kreis- und Stadtsportbünde zu richten, die die Auszeichnungs-

entscheidungen treffen.

Die Anträge für die Vereinsjubiläumsplakette und die GutsMuths-Ehrenplakette erfordern vom jeweiligen Kreis-/Stadtsportbund oder Sportfachverband eine Befürwortung und sind dem Landessportbund zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 3. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landessportbundes ist in der Regel Voraussetzung für die Verleihung der GutsMuths-Ehrenplakette.
- 4. Für Auszeichnungen mit der GutsMuths-Ehrenplakette sollte die Dauer der Tätigkeit mindestens 10 Jahre betragen.

Für außergewöhnliche Verdienste und langjährige Tätigkeit kann die GutsMuths-Ehrenplakette in Silber oder Gold auch dann verliehen werden, wenn die Ehrennadel des Landessportbundes oder die GutsMuths-Ehrenplakette in Bronze bzw. Silber noch nicht vergeben wurden.

Zwischen 2 Auszeichnungen für die gleiche Person müssen mindestens 5 Jahre liegen. Die beantragten Auszeichnungen für einen Verein sollten eine angemessene Anzahl nicht überschreiten.

- 5. Für Anträge sind entsprechende Formulare zu verwenden. Sie müssen eine aussagekräftige Begründung und eine ausführliche Darlegung der jeweilig erbrachten Leistungen beinhalten.
- 6. Auszeichnungen erfolgen in der Regel durch das übergeordnete Organ. Sie sind in einem angemessenen Rahmen und in würdiger Form vorzunehmen.
- 7. Auszeichnungen des Landessportbundes erfordern im Regelfall die vorhergehende Ausnutzung kreislicher bzw. sportfachverbandlicher Auszeichnungen.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Das Präsidium des Landessportbundes Thüringen kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Landessportbund, einem Sportverband oder Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die vom 15. November 2003 und tritt am 18. November 2006 in Kraft.